

— 1 —

14.06.85

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am 13. Juni 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/3422 - den

Entwurf eines... Gesetzes zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften

- Drucksachen 10/2114, 10/2970 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 05.07.85

Erster Durchgang: 240/84

... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen. Das gleiche gilt für die Zeit, in der der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat, und für die Zeit einer innerhalb der Zweijahresfrist liegenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.“

3. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Wirksamkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Rechtskraft des Scheidungsurteils“ durch die Worte „Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Ende der Ehezeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Tag nach dem Ende der Ehezeit“ ersetzt.

4. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.“

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 52 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977

(BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , erhält folgende Fassung:

„§ 52

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der **diesen Personen** infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 87 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), erhält folgende Fassung:

„§ 87 a

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der **diesen Personen** infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Berufssoldat vorher einen Dienstgrad nicht gehabt, so setzt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen

Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „verstorben oder“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 55 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Wirksamkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Rechtskraft des Scheidungsurteils“ durch die Worte „Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Ende der Ehezeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Tag nach dem Ende der Ehezeit“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

Das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, ist § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) der zu berücksichtigende Rentenbetrag wird um 20 vom Hundert gemindert,

b) neben den Renten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge zu belassen;

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Absätze 3 bis 5 dieses Artikels treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 in Kraft; Artikel 5 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(3) Die Versorgung richtet sich nach § 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten des ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...), wenn der Beamte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben oder in den Ruhestand getreten ist oder wenn ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand vor diesem Zeitpunkt zugestellt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Berufssoldaten; an die Stelle von § 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt § 18 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten des ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...).

(5) Absatz 4 gilt nicht im Land Berlin.

(6) Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

solange ein Ausgleich nach Absatz 1 oder 2 zu-
steht, ist der Unterschied zwischen dem Betrag
der Versorgungsbezüge, der sich nach Halb-
satz 1 ergibt, und dem Betrag der Versorgungs-
bezüge, der sich ohne Anwendung des Halbsat-
zes 1 ergäbe, nur insoweit zu zahlen, als er den
Ausgleich übersteigt. Satz 1 gilt nicht für die An-
wendung des Absatzes 1 Satz 1 bis 3."

2. Artikel 3 § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beruht die Versorgung auf einem Solda-
tenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 be-
gründet worden ist, ist § 55a des Soldatenversor-
gungsgesetzes mit folgenden Maßnahmen anzu-
wenden:

- a) der zu berücksichtigende Rentenbetrag wird
um 20 vom Hundert gemindert,
- b) neben den Renten ist mindestens ein Betrag
in Höhe von 20 vom Hundert der Versor-
gungsbezüge zu belassen;

solange ein Ausgleich nach Absatz 2 oder 3 zu-
steht, ist der Unterschied zwischen dem Betrag
der Versorgungsbezüge, der sich nach Halb-
satz 1 ergibt, und dem Betrag der Versorgungs-
bezüge, der sich ohne Anwendung des Halbsat-
zes 1 ergäbe, nur insoweit zu zahlen, als er den
Ausgleich übersteigt. Satz 1 gilt nicht für die An-
wendung des Absatzes 2 Satz 1 bis 3."

3. Nummer 2 gilt nicht im Land Berlin.

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zum

... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.